

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (29.01.1910)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 28 zum Protokoll der 5. Sitzung der Ersten Kammer
am 29. Januar 1910.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Titel I bis VIII, XII und XIII der Ausgaben,

Titel I und II der Einnahmen.

Erstattet von Dr. Freiherrn von la Roche-Starkenfels.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In ihren Sitzungen vom 18., 20., 21. und 24. Januar hat die hohe Zweite Kammer die oben bezeichneten Teile des Justizbudgets unverändert angenommen.

Auch in Ihrer Budgetkommission fand keine Position Beanstandung.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Titel I. Ministerium.

Voranschlag für ein Jahr	279 680 M.
feitheriger Budgetsatz	263 210 "
gegen früher jährlich mehr	16 470 M.

Die Zahl der Beamten wird von 44 auf 47 steigen.

Neu geschaffen ist die Stelle eines Hilfsreferenten, Gehaltsklasse I, C 3 g, für die Unterrichtsabteilung, deren Geschäftsstand stets im Wachsen begriffen ist.

Ferner wird eine weitere Bureaubeamtenstelle, Gehaltsklasse II. G. 2a, angefordert.

Das nichtetatmäßige Personal soll um 1 Aktuar vermehrt werden.

Diese beiden Beamten werden als erforderlich bezeichnet zur Erledigung der Geschäfte in der Generalregistratur der Justizabteilung und in der Registratur der Kultusabteilung.

Im Uebrigen erklärt sich der Mehraufwand, wie auch teilweise bei den nachfolgenden Titeln, aus anfallenden Gehaltszulagen.

Titel II. Oberlandesgericht.

Voranschlag für ein Jahr	281 190 M.
seitheriger Budgetsatz	277 120 "
gegen früher jährlich mehr	4 070 M.

Die Zahl der Beamten bleibt wie bisher 38.

Zu bemerken ist, daß auch im Budget für die Jahre 1908/1909 eine Stellenvermehrung nicht erfolgt ist.

Eine Darstellung des Geschäftsstandes des Groß-Oberlandesgerichts während der Jahre 1907/1908 (unter Abzug der Fälle mit einem Streitwerte von 300—600 M.) ist als Anlage I dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer beigegeben.

Titel III. Landgerichte.

Voranschlag für ein Jahr	1 344 370 M.
seitheriger Budgetsatz	1 276 850 "
gegen früher jährlich mehr	67 520 M.

Die Zahl der Beamten wird von 236 auf 238 dadurch steigen, daß zwei weitere Richterstellen bei den Landgerichten und zwar je eine bei den Landgerichten Heidelberg und Konstanz vorgeesehen sind.

Bei den bezeichneten Landgerichten haben die Geschäfte derart zugenommen, daß schon in den letzten Jahren Hilfsrichter beigegeben werden mußten. Siehe im Einzelnen die Darstellung des Geschäftsstandes dieser Landgerichte in Anlage 4 zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer.

Als Anlage 2 ist dem gleichen Kommissionsbericht eine Darstellung des Geschäftsstandes sämtlicher Landgerichte während der Jahre 1907/1908 beigegeben unter Abzug der Fälle mit einem Streitwert von 300—600 M. bei den Zivilprozessen I. Instanz und unter Hinzurechnung der Fälle mit gleichem Streitwert bei den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozessen.

Wegen der Verschiebungen unter den Gerichtsschreibereibeamten siehe die Erläuterungen Seite 11, 13 und 15.

Titel IV. Staatsanwaltschaft.

Voranschlag für ein Jahr	396 260 M.
Seitheriger Budgetsatz	373 370 "
Gegen früher jährlich mehr	22 890 M.

Die Zahl der etatmäßigen Beamten bleibt mit 58 die gleiche wie bisher.

Wegen der Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals siehe die Erläuterungen S. 19.

Titel V. Amtsgerichte.

Voranschlag für ein Jahr	2339 125 <i>M.</i>
feitheriger Budgetsatz	2127 090 "
gegen früher jährlich mehr	212 035 <i>M.</i>

Die Zahl der Beamten steigt von 640 auf 669, darunter die der Richter von 118 auf 123. Von diesen neuen Richterabteilungen entfallen zwei auf das Amtsgericht Mannheim, je eine auf die Amtsgerichte Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim.

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1909 ausgesprochene, am 1. April d. J. in Kraft tretende Kompetenzerhöhung der Amtsgerichte in Zivilsachen von 300 auf 600 *M.* wird eine weitere nicht unbedeutende Vermehrung der Richterstellen an Amtsgerichten zur Folge haben müssen.

Einstweilen sollen Richtsassessoren als Hilfsrichter verwendet werden, bis sich der Ausgleich mit der bei den Landgerichten eintretenden Geschäftsverminderung zahlenmäßig übersehen läßt. In § 6 sind die Vergütungen für zehn Richtsassessoren eingestellt. Es wird eine Frage der Zukunft sein, ob nicht noch eine größere Zahl an Hilfsrichterstellen nötig fallen wird.

Wegen der Vermehrung der Bureaubeamten und der Beamten an den Amtsgefängnissen siehe die Erläuterungen S. 21—25.

Die Zahl der Gerichtsvollzieher bleibt mit 146 die gleiche wie bisher.

Die Entzifferung des nicht etatmäßigen Personals findet sich S. 27.

Auch wird auf Anlage 3 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer verwiesen, die eine Darstellung des Geschäftsstandes der Großh. Amtsgerichte während der Jahre 1907 und 1908 bietet unter Hinzurechnung derjenigen Fälle aus den landgerichtlichen Tabellen, welchen ein Streitwert von 300—600 *M.* zu Grunde lag. Anlage.

Eine besondere Ausgestaltung hat in den letzten Jahren das Strafverfahren gegen Jugendliche erfahren. Zunächst wurden hierfür im Jahre 1908 bei den Amtsgerichten Mannheim und Karlsruhe besondere Gerichtsabteilungen gebildet, inzwischen sind solche auch bei den Amtsgerichten in Freiburg, Heidelberg und Pforzheim errichtet worden. Wie das Verfahren gedacht ist, wolle aus den in der Anlage abgedruckten Erlässen des Großh. Justizministeriums ersehen werden. Anlage.

Auch diejenigen Amtsgerichte, bei welchen keine Jugendgerichte eingeführt sind, wurden angewiesen, den in jenen Erlässen niedergelegten Grundsätzen tunlichst zu entsprechen.

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	2 661 630 <i>M.</i>
feitheriger Budgetsatz	2 602 300 "
gegen früher jährlich mehr	59 330 <i>M.</i>

Die Zahl der Notare ist mit 163 gleichgeblieben, wie auch in der vorigen Budgetperiode keine Aenderung erfolgt ist. Die Zahl der Schreibbeamten ist um 3 gestiegen, so daß die Zahl der im Notariats- und Grundbuchwesen beschäftigten Beamten 284, gegen bisher 281, betragen wird.

Die Stellenzahl des nicht etatmäßigen Personals ist mit 217 Stellen in gleicher Höhe wie bisher vorgeesehen.

Für Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter (§ 5) sind nach wie vor 550 000 *M.* eingestellt.

Das Rechnungsergebnis war:

1904	671 388 M.
1905	590 836 "
1906	599 637 "
1907	554 405 "
1908	588 117 "

Da die Umschreibung und die erstmalige Eintragung des Steuerwerts in Bälde beendigt sein werden, so steht ein erheblicher Rückgang dieses Personals zu erwarten.

Eine Uebersicht über den Stand der Umschreibung der alten Grundbucheinträge in die neuen Grundbuchhefte, sowie über den Stand der zu einem Grundbuchbezirk zusammengelegten Gemeinden findet sich als Anlage 11 bei dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer. Wie daraus hervorgeht, ist von der Möglichkeit einer Uebertragung der Grundbuchführung an ein benachbartes Grundbuchamt nur ein sehr schonlicher Gebrauch gemacht worden, nämlich in 72 Fällen von den 1564 Gemeinden des Landes.

Wie unliebsam auch in ganz kleinen Gemeinden eine solche Maßregel empfunden wird, beweist eine hier gleichzeitig zu behandelnde

Petition der Gemeinde Faulenfürst.

Diese zum Amtsgerichtsbezirk Bonndorf gehörige Gemeinde, deren Einwohnerzahl im badischen Geschäftskalender 1910 mit 109 angegeben ist, hat unter dem 4. Dezember v. J. eine Petition eingereicht mit der Bitte um Belassung des Grundbuchamtes in der Gemeinde.

Zur Begründung ist darauf hingewiesen, daß die Gemeinde mit einem Aufwand von 600 M. ein vorschriftsmäßiges Archiv erstellt und eben im Hinblick auf das Grundbuch das Rathhaus in Stand gesetzt habe, was über 2000 M. Kosten verursachte. Auch seien die Grundbuchgeschäfte in bester Ordnung gewesen.

Trotzdem beabsichtige das Großh. Landgericht Waldshut eine Zusammenlegung mit einem benachbarten Grundbuchamt herbeizuführen, entweder mit Grafenhausen oder mit Schluchsee. In beiden Fällen hätten die Einwohner von Faulenfürst mit großen Entfernungen und infolge dessen mit Verlusten an Zeit und Geld zu rechnen. Das sei besonders empfindlich, wenn man an die Winterzeit da droben im hohen Schwarzwald denke.

Es wird daher das Ersuchen gestellt, der Gemeinde Faulenfürst, welche selbst zu weiteren Aufwendungen bereit sei, dazu zu verhelfen, daß sie die Grundbuchführung behalte.

Im Hinblick darauf, daß wir es hier mit einer unserer kleinsten Gemeinden des Landes zu tun haben, bei der es bekanntlich vor einigen Jahren so stand, daß der Ankauf des ganzen Areal durch den Staat in Erwägung gezogen wurde, und da man auch als sicher voraussetzen konnte, daß in der Gemeinde Faulenfürst nur sehr selten Einträge zum Grundbuch zu fertigen sind, so schien die Petition auf den ersten Blick wenig aussichtsvoll. Auf Anfrage ist aber von dem Großh. Justizministerium folgende Antwort eingelaufen:

Nach § 8 a des Grundbuchausführungsgesetzes kann die Grundbuchführung für eine Gemeinde dem Grundbuchamt einer anderen Gemeinde übertragen werden, wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung dringend geboten erscheinen lassen. Als wichtiger Grund ist es nach Absatz 2 a jedenfalls anzusehen, wenn die Belassung der Grundbuchführung in der Gemeinde, für welche das Grundbuch geführt wird, mit ganz unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit oder Kosten verknüpft ist. Bei dem Grundbuchamt Faulenfürst sind nun im Jahre 1907 nur 1 Eigentumswechsel und nur 1 Pfandrecht und im Jahre 1908 nur 2 Eigentumswechsel und 2 Pfandrechte eingetragen worden und der Hilfsbeamte hat im Jahre 1907 nur 1 Urkunde und im Jahre 1908 gar

keine Urkunde aufgenommen und im Jahre 1907 gar kein und im Jahre 1908 nur 1 Zeugnis ausgestellt. Den Einnahmen des Staates aus der Grundbuchführung im Jahre 1908 mit 56.70 *M.* standen abgesehen von den sehr erheblichen Reisekosten des Notars nach dem 12 km von seinem Amtssitz entfernten Grundbuchamt im Betrag von über 80 *M.* im Jahre — allein an Bezügen des Ratschreibers (Hilfsbeamten) Ausgaben im Betrag von 74.88 *M.* gegenüber. Das Landgericht Waldshut hatte deshalb Ermittlungen darüber eingeleitet, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung des Grundbuchamts Faulenfürst mit einem anderen Grundbuchamt vorliegen und an welches andere Grundbuchamt die Grundbuchführung Faulenfürst übertragen werden kann. Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß eine Verlegung der Grundbuchführung in geeigneter Weise nur nach der in einem anderen Amtsgerichtsbezirk gelegenen Gemeinde Schluchsee erfolgen könnte, sowie daß die Gemeinde Faulenfürst erhebliche Aufwendungen (ca. 600 *M.*) für die Herstellungen der Diensträume des Grundbuchamts gemacht hat. Unter diesen Umständen hat man, obwohl nach dem Bericht des Landgerichts Waldshut die Voraussetzungen für eine Verlegung der Grundbuchführung Faulenfürst an sich vorzuliegen schienen, schon unterm 15. Dezember 1909 von der Verlegung der Grundbuchführung Faulenfürst Umgang genommen.

Damit ist die Petition zu Gunsten der Antragsteller als erledigt anzusehen.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	1870480 <i>M.</i>
seitheriger Budgetsatz	1922950 "
gegen früher jährlich weniger	52470 <i>M.</i>

Dieser Rückgang der Ausgaben ist aber nur ein scheinbarer, indem für „Abgang und Nachlaß“ unter § 1 nur noch 1000 *M.* statt bisher 160 300 *M.* also 159 300 *M.* weniger, angefordert werden mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchungs- und Straferstehungskosten sowie die Geldstrafen nach der neuen am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen Gerichtskostenordnung bezw. der Verordnung vom 4. August 1909, die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend, nicht mehr durch die Justizverwaltung, sondern durch die Steuerverwaltung erhoben werden.

Der Posten erscheint daher im Budget des Finanzministeriums unter Titel VI Zoll- und Steuerverwaltung, Ausgaben, IV. Abgang und Rückersatz § 27 (S. 70), der von 461 205 *M.* im letzten Budget auf 654 000 *M.*, also um 192 795 *M.* erhöht ist.

Nach den Erläuterungen werden hier nach dem Rechnungsbuchschnitt die vom Justizetat überwiesenen Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Geldstrafen mit 163 250 *M.* jährlich berechnet.

Zu § 4 Bauaufwand gehört nach den Erläuterungen als Ziffer 2 der Aufwand für größere Herstellungen, und zwar a) für Landgerichts-, Amtsgerichts- und Notariatsgebäude, b) für Kreis- und Amtsgefängnisse. Die Entzifferung ist in der Anlage 12 zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer abgedruckt und wird hier darauf verwiesen.

Wegen des Umfangs der an unschuldig Verhaftete und Verurteilte im Jahre 1908 aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungen, wofür die Mittel aus § 8, Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, geschöpft werden, siehe Anlage 9 des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer.

Ebenda ist in Anlage 10 zu § 11, „Honorare und Kosten wegen Abhaltung von Prüfungen, Gefängnislehrcursen, forensisch-psychiatrischen Kursen und dgl.“, eine Uebersicht gegeben über die Teilnahme an forensisch-psychiatrischen Lehrcursen und an rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen in den Jahren 1908 und 1909.

B. Außerordentlicher Etat.

Der Voranschlag stellt sich auf 120 400 *M.* gegen 484 020 *M.* des Budgets 1908/09. Außer der Erstellung eines Versteigerungs- und Pfandlokals für die Gerichtsvollzieher in Mannheim mit 70 000 *M.* sind eigentliche Neubauten überhaupt nicht vorgesehen.

Titel VIII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	1 744 230 <i>M.</i>
bisheriger Budgetsatz	1 636 740 „
gegen früher jährlich mehr	107 490 <i>M.</i>

Die Zahl der Beamten wird um 3, von 201 auf 204 steigen, siehe hierzu unter den Erläuterungen die Vorbemerkung S. 39.

B. Außerordentlicher Etat.

Neubau eines Landesgefängnisses in Mannheim, V. Teilforderung, 98 000 *M.*
Siehe hierzu die Erläuterung S. 51.

Titel XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	39 130 <i>M.</i>
seitheriger Budgetsatz	40 760 „
gegen früher jährlich weniger	1 630 <i>M.</i>

Die Ermäßigung dieses Postens hängt mit der sehr geringen Bautätigkeit zusammen.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	102 230 <i>M.</i>
seitheriger Budgetsatz	94 190 „
gegen seither jährlich mehr	8 040 <i>M.</i>

Einnahmen.

Titel I. Justizverwaltung.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	273 920 <i>M.</i>
seitheriger Budgetsatz	960 890 „
gegen früher jährlich weniger	686 970 <i>M.</i>

Dieser Rückgang der Einnahmen erklärt sich aus der schon bei Titel VII der Ausgaben, ordentlicher Etat, angeführten Aenderung der Gerichtskostenordnung und der Verordnung vom 4. August 1909, die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend.

Während im Budget 1908/09 die Einnahmen der Justizverwaltung aus Untersuchungs- und Straferstehungskosten sowie Geldstrafen mit jährlich 704 260 *M.* erschienen, sind diese Gefälle im Budget 1910/11 unter Einnahmen der Zoll und Steuerverwaltung (Etat des Finanzministeriums „Einnahmen Titel III § 9 Gerichtskosten, Untersuchungs- und Straferstehungskosten, Geldstrafen.“ S 96) verrechnet.

Titel II. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode	1 055 770 <i>M.</i>
seitheriger Budgetsatz	985 180 „
gegen früher mehr	70 590 <i>M.</i>

B. Außerordentlicher Etat.

Hälftiger Ersatz der Zinsen aus den Kosten für die Herstellung der zum neuen Landesgefängnis in Mannheim führenden Herzogenriedstraße von der Stadtgemeinde Mannheim 21 000 *M.*

Siehe Erläuterungen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den

Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und
2. die Petition der Gemeinde Faulenfürst um Belassung der Grundbücher für erledigt erklären.

1. Besondere Gerichtsabteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche.

1. Bei den Amtsgerichten Karlsruhe und Mannheim ist die Behandlung der zur Zuständigkeit des Amtsrichters und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts (an sich oder durch Ueberweisung) gehörigen Strafsachen gegen Personen, welche zur Zeit der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvollstreckung je einer Abteilung des Amtsgerichts zugewiesen worden. Dabei scheiden aber solche Fälle aus, in welchen die öffentliche Klage sich gleichzeitig gegen Personen über 18 Jahren richtet und eine Trennung unausführbar ist.

2. Für Mannheim, wo die neue Einrichtung am 15. September 1908 ins Leben treten wird, sind folgende nähere Anordnungen getroffen worden:

a) Die schöffengerichtlichen Verhandlungen gegen Jugendliche sollen an besonderen Sitzungstagen, auf welche nur Verhandlungen gegen solche Personen anzuubern sind, stattfinden, und zwar in der Regel monatlich einmal. Nur wenn es sich um Verhaftete handelt, soll die Verhandlung auch an einem anderen Sitzungstage, dann aber vor allen übrigen Verhandlungen, stattfinden.

b) Als Sitzungsaal für die regelmäßigen Verhandlungen gegen Jugendliche wird der obere Schöffengerichtssaal des Amtsgerichts bestimmt, da dort ein Andrang des Publikums weniger zu befürchten ist.

c) Behufs Vermeidung dieses Andranges sollen die Tagesordnungen betreffend die Verhandlungen gegen Jugendliche nur im Inneren des Sitzungsaales ausgehängt werden.

d) Auch wird das Gericht in allen solchen Fällen in Erwägung ziehen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 173 Gerichtsverfassungsgesetz (Ausschluß der Öffentlichkeit) vorliegen und von dieser Gesetzesbestimmung einen nicht zu beschränkten Gebrauch machen.

e) Das Gericht soll ferner bereits im Vorverfahren, soweit es gerichtlich ist, von jeder Ladung des Angeeschuldigten auch seinem gesetzlichen Vertreter Nachricht mit dem Anfügen zu geben, daß es ihm freistehe, der Vernehmung anzuwohnen. § 149 St.P.O.

f) Die gleiche Benachrichtigung soll auch mit der Ladung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung erfolgen.

g) Das Gericht soll ferner jugendlichen Angeeschuldigten, bei welchen die Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht außer allem Zweifel steht, namentlich auch solchen, welche der unteren Grenze der Strafmündigkeit noch nahe stehen, wo immer tunlich bereits im Vorverfahren einen Verteidiger von Amts wegen bestellen. §§ 141, 142 St.P.O.

h) Der Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen soll immer eine Vernehmung des Angeeschuldigten durch den Richter vorangehen. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb zugleich mit der Erhebung der öffentlichen Klage diese Vernehmung beantragen. Hinsichtlich der Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters gilt das oben Gesagte.

i) Mit Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlassung des Strafbefehls und in den Fällen des § 211 Strafprozeßordnung mit Erlassung des Urteils hat sich der Richter der Abteilung für Jugendliche unmittelbar mit dem Vormundschaftsrichter, auch wenn dieser nicht dem gleichen Gericht angehört, bei Jugendlichen des Amtsgerichtsbezirks Mannheim auch mit dem Vorstand des dortigen Vereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, wegen etwaiger weiteren Fürsorgemaßnahmen ins

Benehmen zu setzen. Er hat auch diesen Stellen von jeder Verurteilung eines Jugendlichen (nicht bloß im Falle des § 211 Strafprozeßordnung) Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt von anderen Fällen der Erledigung des Verfahrens, z. B. Freisprechung, Einstellung, wenn sich hierbei das Bedürfnis nach Fürsorgemaßregeln herausstellt.

k) Bezüglich der Jugendlichen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, hat der Vormundschaftsrichter nach Empfang der Anzeige über Einleitung oder Erledigung des Verfahrens, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt im Sinne des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch vorliegt, alsbald die nach dieser Gesetzesstelle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Justiz-Ministerium, 15. Juni 1908. A. 15 428 I.

2. Aufgabe der Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Mannheim im Verfahren gegen Jugendliche.

1. Es erscheint zweckmäßig, daß die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte in den Strafsachen gegen Jugendliche von dem gleichen Amtsanwalt wahrgenommen werden.

2. Der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 Gerichtsverfassungsgesetz, welche durch das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 in erweitertem Maße, insbesondere auch durch Einfügung der Nr. 14a in § 75 möglich geworden, ist in allen dazu geeigneten Fällen zu stellen.

3. Sind bei einer strafbaren Handlung Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Fehler) beteiligt, so ist möglichst auf die Abtrennung des den Jugendlichen betreffenden Strafverfahrens und auf dessen Ueberweisung an die Abteilung für jugendliche Angeklagte Bedacht zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Sache, besonders auch für die Raschheit der Erledigung geschehen kann.

4. Bereits im vorbereitenden Verfahren soll bei Strafsachen gegen Jugendliche eine besonders sorgfältige und gewissenhafte Prüfung darüber stattfinden, ob die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern, die Familie und die übrigen Lebensverhältnisse des Beschuldigten das Vorhandensein oder die Befürchtung einer sittlichen Verwahrlosung oder überhaupt die Zweckmäßigkeit vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen erkennen lassen. Zur Auskunftserteilung über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zugleich über alle zur Beurteilung seiner geistigen Reife und seines Unterscheidungsvermögens dienlichen Umstände sind im vorbereitenden Verfahren, und zwar möglichst frühzeitig, neben Lehrer und Geistlichen, Eltern, Vormund und Pfleger auch, wenn es sich um einen Zwangszögling handelt, der Anstaltsvorstand oder Fürsorger, andernfalls etwa bestehende Jugendfürsorgeausschüsse, sowie Vorstände von Vereinen, welche sich die Jugendfürsorge zur Aufgabe gestellt haben, insbesondere des Vereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, anzugehen.

5. Die Vernehmung jugendlicher Beschuldigter in anhängigen Strafverfahren soll vom Staatsanwalt und bezw. Amtsanwalt je nach Sachlage entweder selbst vollzogen, oder, wo eine eigene Gerichtsabteilung für das Verfahren gegen Jugendliche besteht, bei deren Richter beantragt werden.

6. Ergibt das vorbereitende Verfahren, daß der jugendliche Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besitzt, so ist die Staatsanwaltschaft nicht gehalten, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, sondern sie wird, wenn sie keinen Zweifel hat, das Verfahren von sich aus einstellen. In diesem Falle wird sie gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1909, die Zwangserziehung betr., sofern die Ermittlungen die Notwendigkeit der Zwangserziehung zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung oder des völligen sittlichen Verderbens im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 und bezw. 16. August 1900 begründet erscheinen lassen, hierüber alsbald an das Bezirksamt, falls sofortiges Einschreiten aber dringend geboten erscheint, gemäß § 3

Abſatz 5 des Geſetzes, § 5 der Verordnung vom 6. Februar 1906 auch dem Vormundſchaftsgericht unter Aktenübergabe Mitteilung machen. Auf alle Fälle wird die Staatsanwaltschaft, auch wo die Zwangserziehung nicht begründet erſcheint, nach Einſtellung des Verfahrens wegen mangelnder Einſicht ſich unmittelbar mit dem Vormundſchaftsrichter wegen etwa angemessen zu erachtender Fürſorgemaßregeln ins Benehmen ſetzen, gegebenenfalls auch mit etwa beſtehenden Jugendfürſorgeauſchüſſen oder den Vorſtänden des Vereins für Jugendſchutz und Gefangenenfürſorge und anderer privater Fürſorgevereine.

7. Durch Erlaß vom 10. Mai 1905 Nr. 15715, die Strafverfolgung jugendlicher Perſonen betreffend (Npr. S. 158), welcher hiermit erneuert wird, ſind die Staatsanwaltschaften gehalten, in allen Fällen der Anklageerhebung gegen Minderjährige deren geſetzlichen Vertretern von dieſer Tatsache unter kurzer Angabe des Gegenſtandes der Beſchuldigung Nachricht zu geben, ſofern dieſe von der Hauptverhandlung nicht ohnedies z. B. durch Ladung als Zeuge und dgl. Nachricht erhalten.

8. Bei Strafverfahren gegen Zwangszöglinge iſt auch das die Zwangserziehung leitende Bezirksamt durch die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und ſind im einzelnen maßgebend der Erlaß des Juſtizministeriums vom 10. Auguſt 1897 Nr. 17349, betreffend Strafverfahren gegen Zwangszöglinge, und §§ 12, 15 der Verordnung vom 6. Februar 1906, die Zwangserziehung betreffend.

9. Von Einleitung des Strafverfahrens gegen Jugendliche, welche unter Vormundſchaft ſtehen, iſt durch die Staatsanwaltschaft alsbald dem Vormundſchaftsgericht unter kurzer Angabe des Gegenſtandes der Beſchuldigung Anzeige zu erſtatten. Bezüglich der Jugendlichen, welche ſich unter elterlicher Gewalt befinden, verbleibt es für die Regel bei der nach der näheren Anordnung des Landgerichts dem Richter der Abteilung für Jugendliche obliegenden Pflicht, mit dem Vormundſchaftsrichter ins Benehmen zu treten und damit ihm nicht bloß über Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlaßung des Strafbefehls, ſondern auch vom Urteil Nachricht zu geben.

Juſtizministerium, 15. Juni 1908. A 15828 II.

3. Behandlung der Straffachen gegen Jugendliche bei den Amtsgerichten und Landgerichten.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt bei dem Amtsgericht Karlsruhe und demnächst beim Amtsgericht Mannheim eine Abteilung für Straffachen gegen Jugendliche ins Leben, welcher die Behandlung der zur Zuſtändigkeit des Amtsrichters und zur Zuſtändigkeit des Schöffengerichts (an ſich oder durch Ueberweiſung) gehörigen Straffachen gegen Perſonen, welche zur Zeit der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, einschließlich des Vorverfahrens und der Strafvollſtreckung, zugewieſen ſind.

Ob und in welchem Umfang dieſe Einrichtung weiter auszugestalten, insbeſondere auch auf andere Amtsgerichte auszudehnen iſt, wird von den Erfahrungen abhängig ſein, welche bei den genannten Gerichten gemacht werden. Immerhin erſcheint es möglich und angemessen, dem ihr zu Grund liegenden Gedanken auch ohne Beſtellung einer beſondern Abteilung für Straffachen gegen Jugendliche in der Tätigkeit der Strafbehörden allgemein ſchon jetzt Rechnung zu tragen.

Man wird vor allem im Auge behalten müſſen, daß der ſittlichen Verderbnis jugendlicher Angeklagter in ganz beſonderem Maße Vorſchub geleistet wird durch ihr Zuſammentreffen im Gerichtsgebäude mit verbrecheriſchen Elementen, auch gewohnheitsmäßigen Beſuchern von Strafverhandlungen. Daraus ergibt ſich einmal das Gebot, zuſammenhängende Straffachen, an welchen Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Fehler) beteiligt ſind, ſofern es ohne Nachteil für die Sache, beſonders auch für die Raſchheit der Erledigung geſchehen kann, tunlichſt zu trennen und geſonderte Verhandlung gegen die Jugendlichen eintreten zu laſſen. Zum andern iſt dringend geboten, daß die Strafverhandlungen gegen Jugendliche zeitlich und wenn möglich räumlich getrennt von den

Strafverhandlungen gegen Erwachsene stattfinden. Zu diesem Behuf empfiehlt es sich, die Hauptverhandlungstermine, zu denen Jugendliche als Angeklagte geladen sind, wenn nicht auf einen besonderen Tag, so doch jedenfalls auf eine besondere Stunde, am besten auf den Beginn der Sitzung anzuberaumen, wobei dann § 176 Abs. 1 G.B.G. die Handhabe bietet, um die weitere Anwesenheit dieser jugendlichen Personen im Sitzungssaal nach Erledigung ihrer Strassache zu verhindern.

Justizministerium, 27. Juni 1908. A 21642 I.

4. Behandlung der Strassachen gegen Jugendliche bei den Staatsanwaltschaften.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, auch ihrerseits zur Betätigung vorbeugender Maßnahmen gegen die sittliche Verwahrlosung jugendlicher Beschuldigter mitzuwirken. Zu diesem Behufe sind die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

a) Bereits im vorbereitenden Verfahren, und zwar möglichst frühzeitig, sind die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und alle zur Beurteilung seiner geistigen Reife und seines Unterscheidungsvermögens dienlichen Umstände eingehend zu ermitteln und zugleich eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung darüber stattfinden zu lassen, ob die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und Familie und die übrigen Lebensverhältnisse des Beschuldigten das Vorhandensein oder die Befürchtung einer sittlichen Verwahrlosung oder überhaupt die Zweckmäßigkeit vormundschaftsgerichtlichen Eingreifens erkennen lassen. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wäre mit dem Vormundschaftsgericht, gegebenenfalls auch mit dem Bezirksamt ins Benehmen zu treten. Zur Auskunftserteilung aber wären nicht nur Lehrer und Geistliche, Eltern, Vormund und Pfleger, sondern auch, wenn es sich um einen Zwangszögling handelt, der Anstaltsvorstand oder Fürsorger, andernfalls etwa bestehende Jugendfürsorgeausschüsse oder Vorstände von Vereinen anzugeben, welche sich die Jugendfürsorge zur Aufgabe gestellt haben und mit den Verhältnissen der jugendlichen Beschuldigten vertraut sind.

b) Sind bei einer strafbaren Handlung Jugendliche und Erwachsene (als Täter, Teilnehmer, Begünstiger, Helfer) beteiligt, so ist, sofern es ohne Nachteil für die Sache, besonders auch für die Raschheit der Erledigung geschehen kann, schon im vorbereitenden Verfahren und jedenfalls bei der Anklageerhebung die Abtrennung des den Jugendlichen betr. Strafverfahrens und die gesonderte Verhandlung gegen diesen herbeizuführen.

c) Es empfiehlt sich, wenn nach dem Ergebnis der ersten Ermittlungen die eingehendere Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten nötig fällt, in erheblichen Sachen tunlichst die Vernehmung, sei es unmittelbar seitens des Staatsanwalts oder Amtsanwalts zu vollziehen, sei es solche durch das Amtsgericht herbeizuführen.

d) Kommt es zur Anklageerhebung, so soll der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in allen irgendwie dazu geeigneten Fällen gestellt werden.

e) Durch Erlass vom 10. Mai 1905 Nr. 15715, die Strafverfolgung jugendlicher Personen betr., sind die Staatsanwaltschaften gehalten, in allen Fällen der Anklageerhebung gegen Minderjährige deren gesetzlichen Vertretern von dieser Tatsache unter kurzer Angabe des Gegenstandes der Beschuldigung Nachricht zu geben. Zweck dieses Erlasses ist, den gesetzlichen Vertretern die Möglichkeit zu bieten, gemäß § 149 St.P.D. ihre Zulassung als Beistand und ihre Anhörung in der Hauptverhandlung herbeizuführen. Erfahrungsgemäß wird von dieser Befugnis nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, anscheinend, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend bekannt sind. In Ergänzung des Erlasses vom 10. Mai 1905 ist angeordnet, daß gleichzeitig mit der Nachricht von der Anklageerhebung der gesetzliche Vertreter auch kurz auf die ihm nach § 149 St.P.D. zustehenden Befugnisse hingewiesen wird.

Justizministerium, 27. Juni 1908. A21642⁴.